

Ringerverband Brandenburg e.V.



Satzung

Neufassung per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2026

Anschrift:

Haus des Sports
Olympischer Weg 07
Raum 1.02
14471 Potsdam

Vereinsregister Potsdam: VR 6071
DRB- Kundennummer: 10002
LSB- Mitgliedsnummer: 830062

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

(1) Der Ringerverband Brandenburg e.V. (RVB) ist der Dach- und Landesfachverband aller Vereine, Abteilungen und Gliederungen, die insbesondere den Ringkampfsport im Land Brandenburg betreiben.

(2) Er hat seinen Sitz mit Geschäftsstelle in Potsdam und wurde im Vereinsregister beim Registergericht Luckenwalde am 28.05.1990 unter der Geschäftsnummer 012 eingetragen.

(3) ¹Zweck ist es, alle Vereine, Abteilungen oder andere Gliederungen, die insbesondere die Sportart Ringen betreiben, innerhalb des Landes Brandenburg zusammenzufassen, um den Sport als Körper- und Geisteskultur und insbesondere das Ringen zu pflegen und zu fördern.

²Der RVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

³Der RVB ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

⁴Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RVB.

⁵Es darf keine Person mit finanziellen Mitteln des Verbandes, die dem Zweck des Verbandes fremd oder der Höhe nach unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

⁶Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⁷Grundlage der Arbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg sowie die jeweiligen einschlägigen Gesetze und Regelungen.

⁸Der RVB vertritt den Grundsatz der politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethischen Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen sowie fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen; gleichwohl erfolgt ein ausdrückliches Bekenntnis zu unserer Heimat, dem Land Brandenburg in der Bundesrepublik Deutschland und die hiesigen, historisch gewachsenen Traditionen und Werte.

⁹Der RVB bekennt sich ausdrücklich zum Amateursport und strebt eine leistungsorientierte, olympische Ausrichtung an.

¹⁰Mitglieder, die sich unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, können ausgeschlossen werden.

¹¹Der RVB, seine Mitglieder und Sportler sowie im Umfeld agierenden Tätigen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

¹²Mitglieder, Sportler sowie im Umfeld agierende Tätige, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

¹³Im Lichte einer nachhaltigen Verbandsentwicklung, zur Begegnung von Fehlverhalten und um Schäden nach innen und insbesondere außen zu verhindern, beachtet der RVB die Grundsätze einer guten Verbandsführung, richtet diese nach den Ethikregeln übergeordneter Spitzenorganisationen aus und kann durch Vorstandsbeschluss eine (Compliance-) Regelungen erlassen.

(4) ¹Der RVB ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und im Deutschen Ringer Bund e.V. (DRB).

²Durch die Mitgliedschaft im DRB sind die dem RVB angeschlossenen Vereine, Abteilungen oder Gliederungen und deren Einzelmitglieder Mitglieder des DRB und unterliegen der einschlägigen Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen in der jeweils gültigen Fassung. ³Im Rahmen der verbandsübergreifenden Zusammenarbeit ist der RVB Teil der Zweckgemeinschaft Mitteldeutschland.

§ 2 Aufgaben

(1) Der RVB fördert und unterstützt seine Mitglieder (Vereine, Abteilungen und andere Gliederungen) in allen fachlichen Fragen.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a. die Aus- und Weiterbildung von Sportlern, Trainern/ Übungsleitern, Kampfrichtern, Vereinsmanagern und anderen im Umfeld tätigen Engagierten;
- b. die Förderung, Pflege und Ausübung der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich der Förderung von Nachwuchstalenten für den Spitzensport;
- c. die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung konzeptioneller sowie strategischer Grundlagen für eine nachhaltige Verbands- und Vereinsarbeit, insbesondere in den Bereichen des Kinder- und Jugendsports, des Nachwuchsleistungssports, des Breiten- und Gesundheitssports, der Bildungsarbeit, sowie einem nachhaltigen Vereins- und Verbandsmanagement;
- d. für die Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung auf der Grundlage der international geltenden Bestimmungen im Einklang mit den Bestimmungen des DRB für alle den Ringkampfsport pflegenden Mitglieder zu sorgen;
- e. die Organisation und Koordination von Einzel-, Mannschafts- und Freundschaftswettkämpfen in Abstimmung mit den Mitgliedern zu führen und/oder fördern;
- f. die Koordination der Aufgaben zwischen dem DRB, dem RVB und den Mitgliedern (Fachebene) sowie zwischen dem LSB, Olympiastützpunkt und weiterer Partner und den Mitgliedern (Regionsebene) zu übernehmen;
- g. die Werbung für den Ringkampfsport in der Öffentlichkeit;
- h. die Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Landesverbänden und der UWW angehörenden Nationen;
- i. die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander;

j. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen und Landesverbänden bzw. Dachorganisationen.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Der RVB umfasst geographisch und politisch das Land Brandenburg.

(2) Der RVB ist für die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dessen Vereine offen.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) ¹Der RVB regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. ²Zu diesem Zweck erlässt und ggf. ändert der Vorstand mindestens:

- a. eine Finanzordnung (FO);
- b. eine Kampfrichterordnung (KO);
- c. eine Kinder- und Jugend-(sport) ordnung;
- d. eine Straf- und Rechtsordnung und
- e. eine Ehrenordnung.

³Zum Zwecke der einheitlichen Rechtsanwendung sowie der Effektivität des Verwaltungshandelns gelten für lit. c und d die Regelungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung in analoger Anwendung.

(2) Satzung, Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der RVB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DRB und LSB im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den RVB erlassen wurden, sind für alle Vereine, Abteilungen und Gliederungen sowie deren Einzelmitglieder und Personen verbindlich.

(3) Strategien, Konzepte oder sonstige Grundlagen können (auch in Teilen) als ordnungsgleichzusetzende Unterlagen festgesetzt werden, wenn dies durch den Vorstand beschlossen, innerhalb des Dokuments darauf hingewiesen und durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz bekanntgegeben wurde. (z.B. Kinder- und Jugendschutzkonzept)

(4) Eine Änderung oder Neufassung der in § 4 (1), Satz 2 aufgeführten Ordnungen oder darauf basierender Regelungen bedarf einer einfachen Beschlussmehrheit des Vorstandes.

(5) ¹Das Begnadigungsrecht wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeübt. ²Wird einer Begnadigung ganz oder teilweise stattgegeben, so sind die Entscheidungen der Begnadigungsverfügung bindend.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der RVB hat unmittelbare, mittelbare, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

(2) ¹Unmittelbare Mitglieder sind Vereine, Abteilungen und sonstige Organisationen oder Gliederungen, die durch Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen von §1 aufgenommen wurden. ²Durch die Mitgliedschaft des Vereins, der Abteilung oder Gliederung erwerben deren Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im RVB. ³Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die nach den Regelungen der Ehrenordnung (vgl.: § 4 (1), Satz 1) besondere Verdienste erworben haben, welche in besonderer Weise zu würdigen sind.

(3) ¹Unmittelbare Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des RVB nach Maßgabe ihrer Befugnisse teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen. ²Mittelbare Mitglieder sind berechtigt, am Verbandsleben aktiv teilzunehmen und über die Vertreter entsprechende Interessen zu artikulieren. ³Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben freien Zugang zu allen Veranstaltungen im Verbandsgebiet - näheres regelt die FO -, innerhalb der Mitgliederversammlung beratendes Rederecht und sollen eine besondere Würdigung genießen.

(4) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien des RVB sowie die von ihren Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen. ²Änderungen und wesentliche Informationen, insbesondere in den jeweiligen Vorständen, Vereinsregistern, Adressen oder steuerlicher Angelegenheiten - Freistellungs- und/oder Körperschafts- und/oder Umsatzsteuerbescheide - sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. ³Aufforderungen, insbesondere Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle ist fristgerecht nachzukommen. ⁴Unmittelbare Mitglieder haben zu Tagungen und Veranstaltungen Vertreter zu entsenden.

(5) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung und/oder Liquidation (mit sofortiger Wirkung ex nunc), Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. ³Dieser hat schriftlich postalisch oder elektronisch zu erfolgen. ⁴Ein unmittelbares Mitglied kann nach Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn: die festgelegten Pflichten grob verletzt wurden, der Verein die Abteilung, Gliederung oder Organisation seinen bzw. ihren Verbindlichkeiten trotz wiederholter Abmahnung unter Androhung eines Ausschlusses nicht nachgekommen ist, das Mitglied wiederholt gegen die Interessen des Verbandes, bspw. durch unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten verstoßen hat. ⁵Unter den gleichen Voraussetzungen können mittelbare Mitglieder von Verbandsaktivitäten ausgeschlossen bzw. kann die Ehrenpräsidenschaft, Ehrenmitgliedschaft oder andere Ehrungen aberkannt werden.

§ 6 Organe und Organisation

(1) Organe des RVB sind die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB), der Vorstand (§ 26 BGB), das Präsidium und die Kassenprüfung.

(2) Die Mitgliederversammlung gilt als höchstes Organ des RVB.

(3) Der Vorstand gilt als Führungs- und Entscheidungsorgan.

(4) Das Präsidium dient als erweitertes Exekutiv- und Beratungsorgan.

(5) Jeweilige Verantwortungsbereiche regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, spätestens im Mai, nicht öffentlich, virtuell, hybrid, vorzugsweise jedoch in Präsenz, zusammen. ²Alle vier Jahre findet diese als Verbandstag, insbesondere zur Neuwahl des Vorstandes und Präsidiums statt.

(2) ¹Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. ²Die Durchführung/ Moderation kann delegiert werden.

(3) ¹Die Einladung erfolgt elektronisch durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie einschlägiger Unterlagen zur Beschlussfassung. ²Maßgeblich ist die bei der Geschäftsstelle hinterlegte Mailadresse der Mitgliedsgeschäftsstelle. ³Gleichwohl erfolgt zudem die Bekanntmachung über die Internetpräsenz.

(4) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des RVB übertragen sind.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten, für die sie zuständig ist:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- b. Prüfung und Bekanntgabe der Stimmanteile
- c. ggf. Bestimmung des Wahlleiters
- d. Berichte des Präsidenten, Vizepräsidenten sowie aller weiteren Vorstands- und Präsidiumsmitglieder;
- e. Bericht der Kassenprüfung;
- f. Aussprache zu d. und e.
- g. Entlastung des Präsidiums
- h. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltplanes
- i. ggf. Satzungsänderungen und/ oder Auflösung
- j. ggf. Wahlen und Abberufungen
- k. Anträge
- l. Verschiedenes / Allgemeines (u.a. Bekanntgabe der nächsten Mitgliederversammlung).

(6) ¹Stimmberechtigt sind die unmittelbaren Mitglieder im Delegiertenmodell. ²Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, jedoch ggf. zu hören. ³Pro angefangene 50 Mitglieder kann ein Delegierter entsendet werden. ⁴Maßgeblich dabei ist die jeweils gültige Bestandsmeldung beim LSB. ⁵Das Stimmrecht innerhalb eines unmittelbaren Mitglieds kann auf einen oder mehrere Delegierte, maximal jedoch fünf Stimmen/ Delegierter, übertragen werden, wobei auf einen Delegierten maximal fünf Stimmen übertragen werden können. ⁶Das Stimmrecht eines unmittelbaren Mitglieds ist nicht übertragbar. ⁷Unmittelbare Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RVB, LSB oder DRB im Rückstand sind, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.

(7) ¹Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. ²Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft Geladenen anwesend sind und keiner die Verletzung rügt.

(8) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Organen des RVB und den unmittelbaren Mitgliedern eingebracht werden. ²Die Anträge sind spätestens bis zum auf der Einladung festgesetzten Termin an die Geschäftsstelle einzureichen. ³Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um

Abänderungen oder Gegenanträge handelt, dürfen nur, als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(9) *¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. ²Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. ³Die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden mit der Ausnahme, dass die Ladungsfrist mindestens 14 Tage betragen muss.*

(10) *¹Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und Abstimmungen grundsätzlich offen. ²Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. ³Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ⁴Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.*

(11) *¹Die Mitgliederversammlung ist per Protokoll zu dokumentieren, welche die exakten Ergebnisse widerspiegelt und vom Leitenden, ggf. Wahlleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Geschäftsstelle gibt die Ergebnisse, einschließlich aller Unterlagen im Nachgang elektronisch bekannt. ³Gleichwohl erfolgt zudem die Bekanntmachung über die Internetpräsenz.*

§ 8 Vorstand

(1) *¹Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt die Führung und Vertretung des RVB sowie die Erledigung aller strategischen, konzeptionellen, regelnden und laufenden Geschäfte. ²Er besteht stimmberechtigt aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie dem Bildungsreferenten, Leistungssportreferenten und Kinder- und Jugendreferenten.*

(2) *Die Vertretungsbefugnis obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jeder ist alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten darf. Für bestimmte Aufgaben des Geschäftsverteilungsplans können Vollmachten erteilt werden.*

(3) *¹Vorstandswahlen finden grundsätzlich alle vier Jahre im Rahmen des Verbandstages statt. ²Wählbar ist jeder Volljährige mit unbelastetem erweiterten Führungszeugnis, unter Anerkennung des Ehrenkodexes, welcher Mitglied eines dem RVB angeschlossenen Vereins ist und grundsätzlich nicht zugleich dortiges Vorstandsmitglied ist; Personalunionen sind nicht möglich. (Good Governance: Ausschluss Interessenkollision & Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Verbandsentwicklung) ³Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. ⁴Gehen mehrere Vorschläge ein, so ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in den Stichwahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden, der Geschäftsstelle die Bereitschafts- und Wahlannahmeerklärung vorliegt.*

(4) *¹Der Vorstand tagt nach Bedarf, grundsätzlich jedoch vierteljährlich, nicht öffentlich und vertraulich - insbesondere bei Personalangelegenheiten -, virtuell,*

hybrid oder in Präsenz im beratenden Beisein der Geschäftsstelle. ²Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. ³Die Durchführung/ Moderation kann delegiert werden.

(5) ¹Der Vorstand fasst seine Führungsentscheidungen grundsätzlich in Präsenz per Beschluss mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.²In Eil- und Ausnahmefällen sind schriftliche Umlaufbeschlüsse möglich.

(6) Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter Präsident und/oder Vizepräsident, anwesend sind. (7) ¹Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt; scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der amtierende Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Wahl vornehmen. ²In Anlehnung an § 27 (2) BGB ist jede einzelne Vorstandsbestellung bei grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

§ 9 Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die weitere Exekutiv- sowie grundsätzliche Beratungstätigkeit des RVB.

(2) ¹Es besteht über dem Vorstand hinaus stimmberechtigt mindestens aus dem Verantwortlichen für Rechtsangelegenheiten, für Kampfrichterwesen, für Breiten- und Gesundheitssport. ²Ferner kann das Präsidium weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. (bspw. Athletenvertreter, Trainervertreter bzw. Anti- Doping- Beauftragten)

(3) ¹Präsidiumswahlen finden grundsätzlich alle vier Jahre im Rahmen des Verbandstages statt. ²Wählbar ist jeder Volljährige mit unbelastetem erweiterten Führungszeugnis, unter Anerkennung des Ehrenkodexes, welcher Mitglied eines dem RVB angeschlossenen Vereins ist; Personalunionen sind nicht möglich. (Good Governance: Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Verbandsentwicklung)

³Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. ⁴Gehen mehrere Vorschläge ein, so ist die Person gewählt, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in den Stichwahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Auch nicht anwesende Personen können gewählt werden, der Geschäftsstelle die Bereitschafts- und Wahlannahmeerklärung vorliegt.

(4) ¹Das Präsidium tagt als gemeinsame Vorstands- und Präsidiumstagung nach Bedarf, grundsätzlich jedoch halbjährlich, nicht öffentlich und vertraulich - insbesondere bei Personalangelegenheiten -, virtuell, hybrid oder in Präsenz im beratenden Beisein der Geschäftsstelle. ²Die Leitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten. ³Die Durchführung/ Moderation kann delegiert werden.

(5) ¹Das Präsidium fasst seine Entscheidungen grundsätzlich in Präsenz per Beschluss mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.²In Eil- und Ausnahmefällen sind schriftliche Umlaufbeschlüsse möglich.

(6) Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums, darunter Präsident und/oder Vizepräsident, anwesend sind.

(7) Das Präsidium bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt; scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der amtierende Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung bis zur nächsten Wahl vornehmen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von seinen Aufgaben zu entbinden.

§ 10 Kassenprüfung

(1) ¹Die Kassenprüfung stellt ein zentrales Kontroll- und Weiterentwicklungsinstrument einer nachhaltigen Verbandsentwicklung zum Zwecke eines Good Governance dar. ²Kassen- und Vermögensangelegenheiten des RVB sind deshalb hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere auf eine ordnungsgemäße Erfassung, Verbuchung und Aufbewahrung Verbandsbuchführung zu prüfen. ³Dafür hat der Schatzmeister alle zahlungsbegründenden Unterlagen bereitzustellen und ggf. auch Einblick in das Finanzbuchhaltungssystem zu gewähren.

(2) ¹Zur Umsetzung des in Absatz 1 geforderten Auftrages ist entweder eine externe Prüfung zu beauftragen oder es sind durch den Verbandstag zwei Kassenprüfer zu wählen, die unterschiedlichen Vereinen angehören. ²Eine Wiederwahl ist maximal einmal möglich. ³Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, eine kommissarische Nachbesetzung bis zum nächsten Verbandstag vorzunehmen.

(3) Der jährliche Prüfbericht gegenüber der Mitgliederversammlung soll bewertende Aussagen, Mängel und Verbesserungsvorschläge sowie eine Empfehlung zur Entlastung/ Nichtentlastung/ Entlastung mit Auflagen enthalten.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung administrativer und exekutiver Aufgaben führt der RVB eine Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Organsitzungen und entsprechender Arbeitsgremien aktiv teil & unterstützt die Leitung.

(3) Die Befugnisse der Geschäftsstellenleitung regelt der Geschäftsverteilungsplan gem. § 6 (5).

(4) Die Tätigkeit kann bei Vorliegen einer entsprechenden Haushalts- und Kassenlage nach Beschluss des Vorstandes vertraglich vergütet werden.

§ 12 Finanzen und finanzwirtschaftliche Grundsätze

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der RVB insbesondere Beiträge und Gebühren auf der Basis der Finanzordnung bzw. einschlägiger Regelungen zur Finanzierung von Maßnahmen für Bundes- und Landeskader.

(2) Zur Abbildung des Finanzbedarfes ist durch den Schatzmeister ein zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan zu erarbeiten, durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und fortfolgend zu bewirtschaften.

(2) ¹Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu behandeln, in einem zu vereinssteuerlichen Zwecken nutzbaren

Finanzbuchhaltungsprogramm zu verbuchen und digital zu archivieren.
²Haushaltsmittel sind im Lichte der Zielstellung den Mitgliedsvereinen den jährlichen Jahresüberschuss als Rücklaufgelder in Form einer Vereinsförderung rückauszuschütten sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(3) Die Arbeit im Ringerverband Brandenburg e.V., insbesondere die Gremienarbeit im Vorstand, Präsidium und Kassenprüfung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

(4) ¹Bei Vorliegen einer entsprechenden Haushalts- und Kassenlage und/ oder zur Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen können Leistungen nach Vorstandsbeschluss vergütet/ vertraglich vergeben werden. (§ 3 Nr. 26 & 26 a EStG sind zu beachten.) ²Näheres ist vertraglich oder innerhalb der Finanzordnung zu regeln.

(5) ¹Sich in Organfunktion oder zur Erfüllung eines bestimmten Auftrages befindliche Personen haben gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Erstattung.
²Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) Der RVB schließt für die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstellenleitung eine Versicherung zur Absicherung von Risiken aus der Vorstands- und Geschäftsstellentätigkeit ab. (D&O-Versicherung)

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderungsbeschlusses Wirkung.

§14 Auflösung

(1) Der RVB kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aufgelöst werden.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den LSB Brandenburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.